

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 08.12.2020, zuletzt geändert in der Fassung vom 15.11.2021

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 9, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 04.10.2022 diese Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### Abschnitt I. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

##### § 9

##### Veranlagung und Fälligkeit

Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig anzurechnende Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sind jeweils am 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember Abschlagszahlungen zu leisten.  
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Verband nach der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge festgesetzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

#### Abschnitt II. Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

##### § 12

##### Gebührensatz

Der § 12 wird in den Absätzen 1, 2, 3 und 6 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben:
  - a) nach § 1 lit. a beträgt je Kubikmeter **9,46 €**.
  - b) nach § 1 lit. b beträgt je Kubikmeter **12,71 €**.
- (2) Neben der Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben nach § 1 lit. a erhoben. Die Grundgebühr errechnet sich je Haushalt auf der Basis der Wasserzählergröße linear zum Dauerdurchfluss in Kubikmetern pro Stunde. **Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können, wobei die vorhandene Bebauung des Grundstückes angemessen zu berücksichtigen ist.**

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet und es werden für den Zeitraum eines Jahres 365 Tage zugrunde gelegt. Sie beträgt monatlich:

Wasserzählergröße/Dauerdurchfluss (m <sup>3</sup> /h)	Grundgebühr je Monat nach § 1 lit. a
Q <sub>3</sub> 4 (4m <sup>3</sup> /h)	3,85 €
Q <sub>3</sub> 10 (10m <sup>3</sup> /h)	9,63 €
Q <sub>3</sub> 16 (16m <sup>3</sup> /h)	15,40 €
Q <sub>3</sub> 25 (25m <sup>3</sup> /h)	24,06 €
Q <sub>3</sub> 63 (63m <sup>3</sup> /h)	60,64 €
Q <sub>3</sub> 100 (100m <sup>3</sup> /h)	96,25 €

- (3) Die Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:
- nach § 1 lit. a beträgt je Kubikmeter **63,10 €**. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
  - nach § 1 lit. b beträgt je Kubikmeter **28,93 €**. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Zulage für eine außerplanmäßige Entsorgung beträgt:
- bei einer Entsorgung außerhalb des Tourenplanes: **10,88 €** je Einsatz.
  - bei einer Entsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen: **20,41 €** je Einsatz.

## Artikel II In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Wittstock, den 04.10.2022

Gehrman  
Verbandsvorsteher

